

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611 / 3

**3 DS 16/ 0369**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>22.03.2022</b>

**Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, In den Langenäcker (Wiesbach)  
Mastneubau Standort KY6977, Flur 76, Flurstück 10****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 3 DS 16/ 0255/1 vom 09.12.2021 und die Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) vom 25.01.2021.

Geplant ist die Errichtung eines 34,00 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort KY6977 'In den Langenäcker', Flur 76, Flurstück 10. Auf einer insgesamt 10,00 x 10,00 m großen Schotterfläche mit Betonsteineinfassung soll der Stahlgittermast aus 6 Teilstücken auf einem Stahlbetonfundament (Abmessungen nach statischer Berechnung) errichtet werden. Zusätzlich wird auf der Fläche 1 Systemtechnikmodule (erweiterbar) aufgestellt. Am Wirtschaftsweg (Radweg) wird auf dem Grundstück eine geschotterte Stellfläche (6,00 m x 3,00 m) für ein Servicefahrzeug erstellt. Der Mast wird über eine 1,00 m breite geschotterte Zuwegung erreicht.

Während der Bauphase wird eine Zufahrt zum Mast zweireihig aus Stahlplatten sowie ein Arbeitsbereich (Kran und Montagefläche) aus Stahlplatten auf dem Flurstück ausgelegt. Auf dem Wirtschaftsweg (Radweg) wird teilweise ein Baumschnitt notwendig.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 des BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft dient.

Die Zulässigkeit der Errichtung des Mobilfunkmastes wird als gegeben erachtet, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen, insbesondere in Hinblick auf das UNESCO Welterbe "Great Spa Towns of Europe" und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs. 5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 08. April 2022 widersprochen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Bad Ems stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Errichtung eines 34,00 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort KY6977 'In den Langenäcker', Flur 76, Flurstück 10 her.

Der Zeitpunkt einer Inbetriebnahme ist der Stadt Bad Ems frühzeitig anzuzeigen und die erforderliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorzulegen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister